

Mustermann & Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Musterstraße 1 • 12345 Musterstadt

Hier kann Ihr
Briefkopf, auch
mit Kanzlei-Logo,
aufgedruckt
werden!

Mandanten-Information: Homeoffice-Pauschale und häusliches Arbeitszimmer – So funktioniert es mit der Steuerersparnis!

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

das Arbeiten von zu Hause aus wird immer beliebter und aufgrund moderner Kommunikationstechniken auch immer einfacher. Im Zuge der Corona-Pandemie hat die Arbeit in den eigenen vier Wänden noch einmal einen neuen Schub bekommen. Für die einen Arbeitnehmer stellt das Homeoffice eine nie gekannte Freiheit in der Gestaltung ihrer Tätigkeit dar, andere vermissen den persönlichen Kontakt zu den Kollegen schmerzlich.

Für Arbeitgeber ist es ein schwieriger Balanceakt: Der Betrieb muss auch unter Pandemiebedingungen am Laufen gehalten werden. Gleichzeitig ist die Anwesen-

heit der Mitarbeiter am Unternehmensstandort aus Gründen des Infektionsschutzes, abgesehen von unabdingbaren Tätigkeiten, oft nur noch sporadisch möglich. Mit der seit dem 27.01.2021 geltenden Corona-Arbeitschutzverordnung ist eine **Pflicht zum Angebot eines Homeoffice-Arbeitsplatzes** festgehalten worden. Doch die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer konnten die meisten Arbeitnehmer bis dato nicht geltend machen. Mit dem **Jahressteuergesetz 2020 und der darin verankerten Homeoffice-Pauschale** hat der Gesetzgeber einen entsprechenden **Gestaltungsspielraum** geschaffen. Für die Arbeitnehmer im Homeoffice ergeben sich hieraus zum Beispiel folgende Fragen: Wann lässt sich die **Homeoffice-Pauschale** geltend machen und für wen ist sie vorteilhaft? Welche Voraussetzungen sind hingegen generell für ein **häusliches Arbeitszimmer** zu erfüllen? Welche Kosten und Arbeitsmittel können als **Werbungskosten** angesetzt werden und welche Hilfestellungen kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer, der von zu Hause aus arbeitet, zusätzlich anbieten?

Ebenso stellen sich beim privat genutzten **Dienstwagen** viele Fragen, insbesondere wenn die bequeme Pauschalbesteuerung gewählt wurde: Muss hier die Besteuerung der Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte hingenommen werden, auch **wenn man in der Praxis nur selten oder gar nicht in den Betrieb fährt**? Oder gibt es **sinnvolle Alternativen bei der Besteuerung**?

Inhaltsverzeichnis

1	Häusliches Arbeitszimmer: Voraussetzungen.....	2
2	Arbeitsmittel als Werbungskosten?	3
3	Die neue Homeoffice-Pauschale	5
4	Dienstwagen und Homeoffice	7
5	Kinderbetreuungskosten	7
6	Fazit.....	8

Durch die **Schließung von Schulen und Kitas** kann zudem **außergewöhnlicher Betreuungsaufwand** anfallen. Auch hier gibt es Möglichkeiten, wie Arbeitgeber ihre Mitarbeiter unterstützen können, die Ihnen unsere Mandanten-Information nachfolgend veranschaulicht.

Hinweis: Für die Nutzung der Steuervorteile durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber ist es wichtig, die Voraussetzungen für die Vergünstigungen genau zu kennen. Bitte sprechen Sie uns an, damit wir für Sie die günstigste Gestaltungsmöglichkeit erarbeiten!

1 Häusliches Arbeitszimmer: Voraussetzungen

Homeoffice und Corona

Die Corona-Krise zwingt viele Arbeitnehmer nun schon im zweiten Jahr dazu, ihren Arbeitsplatz zumindest teilweise in die eigenen vier Wände zu verlegen. Aufgrund der Abstandsvorschriften in den Betrieben kann in vielen Fällen nicht mehr jedem Arbeitnehmer ein sicherheitskonformer und arbeitsrechtlich vorschriftsmäßiger Arbeitsplatz am Unternehmensstandort angeboten werden. Aus steuerlicher Sicht wirft das die Frage auf, welche **Kosten im Rahmen der Arbeit von zu Hause aus** geltend gemacht werden können. Entscheidend ist hier, ob die **Voraussetzungen für ein häusliches Arbeitszimmer** aus steuerlicher Sicht **erfüllt sind oder nicht**. Danach richtet sich die weitere Beurteilung einer Vielzahl von Kosten.

Nahezu ausschließlich beruflich bedingte Nutzung

Damit die steuerlichen Voraussetzungen für ein häusliches Arbeitszimmer erfüllt sind, muss es sich hierbei um einen **eigenen Raum** innerhalb der Wohnung handeln, der (zumindest nahezu) **ausschließlich für die Arbeitstätigkeit** genutzt wird. Nach der Weisungslage der Finanzämter ist lediglich eine **untergeordnete private Mitbenutzung von unter 10 %** erlaubt.

Wenn das Arbeitszimmer **mit zu vielen Privatgegenständen ausgestattet** ist, erkennt das Finanzamt das Arbeitszimmer daher häufig nicht an. Ein Kleiderschrank oder Behältnisse für sonstige private Gegenstände können sich also bereits schädlich auswirken, da sie die ausschließlich berufliche Nutzung in Frage stellen. Zudem können sich Freizeit- und Sportgegenstände oder Unterhaltungselektronik im häuslichen Arbeitszimmer als schädlich für die steuerliche Anerkennung auswirken.

Wer zu Hause arbeitet, kann sich dort häufig **keinen separaten Arbeitsraum** einrichten, weil die Wohnfläche bereits voll ausgenutzt wird. Es bleibt dann häufig nur die Möglichkeit, von einem privat genutzten Zimmer einen **Arbeitsbereich** abzutrennen (z.B. über einen Raumteiler). **Arbeitsecken** werden jedoch **nicht als**

häusliches Arbeitszimmer anerkannt. Das gilt auch für Arbeitsbereiche in Fluren und Durchgangszimmern.

Häusliches Arbeitszimmer als Teil der Wohnung

Das Arbeitszimmer muss **in den häuslichen Bereich eingebunden** sein, sich also in einem Raum befinden, der zur privat genutzten Wohnung bzw. zum Wohnhaus gehört. In besonderen Fällen kann allerdings auch eine Räumlichkeit, die lediglich **in unmittelbarer Nähe zur Wohnung** liegt, noch als ein häusliches Arbeitszimmer angesehen werden. Dies wäre etwa der Fall, wenn das Arbeitszimmer direkt an die Hauptwohnung angrenzt oder sich der Raum auf derselben Etage direkt gegenüberliegend befindet.

Faustregel „Schlafanzugtheorie“:

Ein Arbeitszimmer gehört dann noch zum unmittelbar häuslichen Bereich, wenn es zwar außerhalb der Hauptwohnung liegt, man es aber im Schlafanzug schnell erreichen kann, ohne befürchten zu müssen, dass die Nachbarn hiervon etwas mitbekommen.

Kein anderer Arbeitsplatz verfügbar

Des Weiteren ist zur Anerkennung eines häuslichen Arbeitszimmers erforderlich, dass dem Arbeitnehmer (ggf. zeitweise) **kein anderer Arbeitsplatz im Unternehmen zur Verfügung** steht. Gerade während der Corona-Krise werden Unternehmen – ggf. im Zuge behördlicher Anweisungen – geschlossen oder der Arbeitgeber hat das Arbeiten von zu Hause aus verpflichtend angeordnet. Darüber hinaus hat die Bundesregierung entsprechend dem derzeitigen Stand der Pandemiemaßnahmen eine **Homeoffice-Pflicht** verhängt, wonach Arbeitgeber Homeoffice ermöglichen müssen, wenn **nicht zwingende betriebliche Gründe entgegenstehen**. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen.

Die **betriebliche Notwendigkeit der Tätigkeit außerhalb des Betriebs** sollte **vom Arbeitgeber schriftlich bescheinigt** werden, damit auf mögliche Nachfragen des Finanzamts reagiert werden kann. Dies gilt sowohl, wenn überhaupt kein Arbeitsplatz zur Verfügung steht, als auch, wenn lediglich an bestimmten Tagen ein Arbeitsplatz im Betrieb genutzt werden kann, etwa beim Roomsharing aus Gründen des Gesundheitsschutzes.

Welche Raumkosten können angesetzt werden?

Ein **voller Kostenabzug für das Homeoffice als häusliches Arbeitszimmer** ist generell nur dann möglich, wenn es den **Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit** darstellt. Damit dies gegeben ist, muss der Arbeitnehmer entweder **permanent** im Homeoffice tätig sein **oder** von dort aus seiner Tätigkeit **schwerpunktmäßig** nachgehen (bei Fünftagewoche: mindestens drei

Tage pro Woche Homeoffice, zwei Tage im Betrieb) und an beiden Orten eine qualitativ gleichwertige Arbeitsleistung erbringen.

Allerdings ist die Feststellung des Mittelpunkts der gesamten beruflichen Tätigkeit im Homeoffice immer anhand des konkreten Einzelfalls zu prüfen. **Entscheidend** ist hier die **Art der Tätigkeit**. Werden zum Beispiel im Arbeitszimmer nur Vorbereitungen für Außentermine vorgenommen (etwa im Vertrieb), so liegt der Mittelpunkt der Tätigkeit regelmäßig nicht im häuslichen Arbeitszimmer. Da es hier um einen vollständigen Kostenabzug geht, wird das Finanzamt durchaus im Detail prüfen. Deshalb sollten Argumente hierfür gut vorbereitet werden, damit sie Bestand haben. **Gerne prüfen wir für Sie, ob und wie bei Ihnen ein voller Kostenabzug möglich ist, und erörtern mit Ihnen entsprechende Gestaltungsmöglichkeiten.**

Stellt das häusliche Arbeitszimmer hingegen **nicht den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit** dar, können die **Aufwendungen bis zu einer Höchstgrenze von 1.250 € im Jahr abgezogen** werden. Ein Abzug in dieser Höhe ist auch möglich, wenn die Voraussetzungen des häuslichen Arbeitszimmers nur für einen Teil des Jahres vorliegen. Es handelt sich bei den 1.250 € jedoch **nicht um einen Pauschalbetrag**. Die **Kosten müssen also im Detail nachgewiesen werden.**

Checkliste der abzugsfähigen Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer:

- Raumkosten: anteilige Miet- und Nebenkosten oder anteilige Gebäudeabschreibung, ggf. Sonderabschreibungen/Zinsaufwand bei Eigentum
- Anteilige Instandhaltungs- und Renovierungsaufwendungen
- Anteilige Kosten für Wasser, Strom und Internet
- Anteilige Grundsteuer
- Gebühren für Abfallentsorgung
- Raumausstattung (z.B. Tapete, Farbe, Gardinen)
- Reinigungskosten, anteilig für eine bezahlte Reinigungskraft oder Kosten für Reinigungsmittel bei selbst vorgenommener Reinigung. Hierfür wird üblicherweise eine Pauschale zwischen 50 € und 100 € im Jahr anerkannt.
- Anteilige Hausrat- und Feuerversicherung
- Anteilige Schornsteinfegergebühren

Anteilige Kosten, die auf die gesamte Wohnung entfallen, sind **anhand eines Flächenschlüssels** zu ermitteln. Hierbei ist eine Aufteilung nach dem Verhältnis der Fläche des Arbeitszimmers zur gesamten Wohnfläche (inkl. Arbeitszimmer) vorzunehmen.

Telefon- und Internetkosten können aus Vereinfachungsgründen **mit 20 % der angefallenen Kosten, maximal 20 € pro Monat**, angesetzt werden. Weist der Arbeitnehmer gegenüber dem Finanzamt den Anteil der

beruflich veranlassten Telekommunikationskosten an den Gesamtkosten für einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten im Einzelnen nach, so kann er diesen beruflichen Anteil für den gesamten Veranlagungszeitraum zugrunde legen. Dabei können die Grundgebühren für den Anschluss entsprechend dem beruflichen Anteil der Verbindungsentgelte an den gesamten Verbindungsentgelten abgezogen werden. Zur weiteren Vereinfachung darf der Arbeitnehmer beim Werbungskostenabzug den monatlichen Durchschnittsbetrag, der sich aus den Rechnungsbeträgen für einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten ergibt, für den gesamten Veranlagungszeitraum zugrunde legen.

Zu den **nichtabziehbaren Aufwendungen** für ein häusliches Arbeitszimmer gehören nach der klarstellenden Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs die Kosten für den **Umbau eines auch privat genutzten Badezimmers**. Dies dürfte dann auch für andere überwiegend privat genutzte Räume (z.B. Küche) gelten.

Vorsicht ist auch bei **zu mondäner Dekoration des Arbeitszimmers** geboten: Luxusgegenstände (z.B. Kunstwerke) sind eher nicht als Kosten ansetzbar. Wenn allerdings im häuslichen Arbeitszimmer auch Kunden empfangen werden und somit auch Repräsentationszwecke vorliegen, kann man bei der Dekoration etwas großzügiger sein. Einfache Kunstdrucke und Bilder mit dem Hauptzweck, die Arbeitsatmosphäre freundlicher zu gestalten, sind hingegen regelmäßig abzugsfähig.

2 Arbeitsmittel als Werbungskosten?

Kosten für angemessene Arbeitsmittel unterliegen keiner Abzugsbeschränkung und können **grundsätzlich unbeschränkt als Werbungskosten** geltend gemacht werden. Dies gilt auch, wenn die Voraussetzungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht vorliegen. Arbeitsmittel werden bei einem häuslichen Arbeitszimmer, das nicht den Mittelpunkt der gesamten Tätigkeit bildet, auch nicht in die Berechnung der 1.250-€-Höchstgrenze einbezogen, sie können also gesondert abgezogen werden. **Zu den Arbeitsmitteln zählt alles, was üblicherweise für die Berufstätigkeit benötigt wird:** EDV-Ausstattung inklusive Software, Papier, Stifte, Briefumschläge, Fachliteratur und Zeitschriften. Einrichtungsgegenstände, die gleichzeitig Arbeitsmittel sind (Schreibtisch, Bürostuhl usw.), zählen ebenfalls zu den Arbeitsmitteln und sind damit unbeschränkt abziehbar.

Achtung: GWG-Grenze beachten!

Selbständig nutzbare Wirtschaftsgüter können in einem Jahr vollständig als Aufwand abgezogen werden, wenn der Anschaffungspreis ohne Umsatzsteuer nicht mehr als 800 € beträgt (sog. geringwertige Wirtschaftsgüter – GWG). Teurere Wirtschaftsgüter müssen über ihre jeweilige Nutzungsdauer hinweg

abgeschrieben werden. Für Büroeinrichtungen beträgt die Nutzungsdauer laut Abschreibungstabelle für allgemein verwendbare Anlagegüter 13 Jahre.

Beispiel:

Bei einem Schreibtisch, der im Januar 2020 für 1.300 € angeschafft wurde, beträgt der jährliche Abschreibungsbetrag 100 € nach der linearen Abschreibungsmethode.

Für bewegliche Wirtschaftsgüter, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft wurden, kann alternativ die degressive Abschreibung geltend gemacht werden. Diese beträgt das 2,5-Fache der linearen Abschreibung, höchstens aber 25 % der Anschaffungskosten im Jahr, hier also zunächst 250 € im Jahr. Die Abschreibung für das Folgejahr wird anhand der um die Abschreibung des Vorjahres geminderten Anschaffungskosten berechnet, also hier $(1.300 € - 250 €) / 12 \times 2,5$, insgesamt 218,75 €. So kann bei einem Wirtschaftsgut in den ersten Jahren eine höhere Abschreibung geltend gemacht werden.

Ab 2021 gibt es zudem eine wichtige **Neuerung bei digitalen Wirtschaftsgütern** (z.B. Computern). Deren **Nutzungsdauer** wird **ab dem 01.01.2021 von bisher regelmäßig drei Jahren auf ein Jahr herabgesetzt**. Wenn die Anschaffung unterjährig (etwa im April 2021) erfolgt ist, kann das Wirtschaftsgut nach heutigem Stand dennoch 2021 komplett abgeschrieben werden. Wurde in den Vorjahren ein entsprechendes digitales Wirtschaftsgut angeschafft, das noch über 2021 hinaus abzuschreiben wäre, kann die Abschreibung des Restbetrags komplett im Jahr 2021 vorgenommen werden.

Kostenerstattung durch den Arbeitgeber

Ersetzt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Kosten für ein Arbeitszimmer in dessen eigener oder gemieteter Wohnung, so liegt ein steuer- und beitragspflichtiger Arbeitslohn vor, weil es für diesen **Werbungskostenersatz** keine gesetzliche Steuerbefreiungsvorschrift gibt. Gleiches gilt bei der Zahlung eines pauschalen Bürokostenzuschusses. Eine pauschale Erstattung von Kosten ist ggf. bei regelmäßig wiederkehrendem Aufwand möglich. Bei Verbrauchsmaterialien, wie zum Beispiel Druckerpatronen oder Papier, können die Kosten über einen repräsentativen Zeitraum (in der Regel drei Monate) ermittelt und dann entsprechend erstattet werden.

Trägt der Arbeitgeber die Kosten für die Ausstattung des Homeoffice-Arbeitsplatzes des Arbeitnehmers mit PC, Drucker, EDV-Möbeln usw., führt die Überlassung der Ausstattungsgegenstände nicht zu einem steuerpflichtigen geldwerten Vorteil, wenn sie im Eigentum des Arbeitgebers bleiben. Dies gilt auch, wenn der Mitarbeiter die Gegenstände zunächst selbst anschafft und der Arbeitgeber die Kosten übernimmt. Entscheidend ist hier-

bei, dass die Gegenstände in das Eigentum des Arbeitgebers übergehen. Die **private Mitnutzung von EDV-Ausstattung** (z.B. Laptop), die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer überlässt, ist **steuer- und sozialversicherungsfrei** möglich. Gleiches gilt für einen vom Arbeitgeber finanzierten Internetanschluss. Gehen die Geräte in das Eigentum des Arbeitnehmers über, gibt es die Möglichkeit einer Pauschalversteuerung des geldwerten Vorteils mit 25 %. Wenn die EDV-Ausstattung im Eigentum des Arbeitnehmers steht und der Arbeitgeber für die betriebliche Verwendung eine pauschale Vergütung zahlt, entsteht dadurch steuerpflichtiger Arbeitslohn. Allerdings kann der Arbeitnehmer seine beruflich veranlassten Aufwendungen für den Computer als Werbungskosten bei seiner Einkommensteuerveranlagung geltend machen.

Steuerfreier Corona-Bonus

Der Gesetzgeber hat beschlossen, dass im Zeitraum zwischen dem 01.03.2020 und dem 30.06.2021 Sonderzahlungen an Arbeitnehmer **in Höhe von bis zu 1.500 € steuer- und sozialversicherungsfrei** gewährt werden können, wenn diese **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** geleistet werden. Ein direkter Nachweis für die Corona-bedingte Betroffenheit des Unternehmens ist für die Gewährung nicht notwendig. Mit dieser Sonderzahlung können Arbeitgeber ihre Beschäftigten auch bei etwaigen Mehrkosten durch das häusliche Arbeitszimmer bzw. bei der Tätigkeit im Homeoffice unterstützen. Mit dem Corona-Bonus können jedoch **keine leistungsabhängigen Vergütungen** oder anderen **wiederkehrenden Sonderzahlungen** (z.B. Urlaubsgeld) steuer- und sozialversicherungsfrei gestellt werden.

Hinweis: Hat ein Arbeitnehmer mehrere Dienstverhältnisse bei unterschiedlichen Arbeitgebern, kann der Corona-Bonus für jedes Dienstverhältnis in voller Höhe in Anspruch genommen werden.

Aufzeichnungspflichten

Die Basis des Werbungskostenabzugs für das häusliche Arbeitszimmer muss dokumentiert und dem Finanzamt zumindest auf Verlangen vorgelegt werden. Insbesondere die Aufteilung von anteiligen Kosten nach der Wohnfläche muss nachvollziehbar sein, zum Beispiel anhand eines Grundrisses der Wohnung. Werden Kostenerstattungen vom Arbeitgeber vorgenommen, so sind entsprechende Aufzeichnungen und Dokumentationen zu den Lohnunterlagen des Arbeitnehmers zu nehmen.

Verkauf einer Immobilie mit anteiliger Homeoffice-Nutzung steuerpflichtig?

Der **Verkauf von selbstgenutzten Immobilien** ist **üblicherweise einkommensteuerfrei** möglich. Bei nicht-selbstgenutzten Immobilien unterliegt der Verkauf spätestens nach einer Haltefrist von zehn Jahren nicht mehr der Einkommensteuer. Doch **unterliegt der Gewinn**

aus dem Verkauf einer Immobilie, in der auch Räumlichkeiten als häusliches Arbeitszimmer genutzt und entsprechend als Werbungskosten berücksichtigt worden sind, wiederum anteilig der Einkommensteuer, wenn die Zehnjahresfrist noch nicht abgelaufen ist? Einige Finanzgerichte sehen hier keinen steuerpflichtigen Tatbestand. Ein endgültiges Urteil zur Frage der anteiligen Steuerpflicht steht aber noch aus.

Fallbeispiel: Häusliches Arbeitszimmer

Arbeitnehmer A arbeitet als Programmierer bei der B-GmbH. Er wohnt in einer 100 qm großen Wohnung in München. Bedingt durch die Corona-Krise hat sein Arbeitgeber Homeoffice angeordnet. Seit März 2020 verbringt A nun seine Tage im ehemaligen Sportraum in seiner Wohnung (10 qm). Seine Hantelbank und seinen Heimtrainer hat er in eine Ecke geräumt. Seither war er nicht mehr am Standort der B-GmbH in der Münchener Innenstadt. Den Raum hat er renoviert (neue Tapete, Vorhänge, günstige Bilder – Aufwendungen von insgesamt 500 €). Seine Miete inklusive Nebenkosten beträgt 1.600 € monatlich, die Stromkosten betragen 100 € im Monat, Internet und Telefon zusammen 50 € (Flatrate).

A hat sich außerdem beim Wechsel ins Homeoffice im Jahr 2020 einen Schreibtisch und einen ergonomischen Stuhl gekauft (zusammen 700 € inkl. MwSt.). Von der B-GmbH hat er lediglich einen Firmenlaptop erhalten. Einen großen Monitor, damit er bequemer arbeiten kann, hat er sich im Januar 2021 selbst gekauft (950 € inkl. MwSt.).

Die B-GmbH zahlte ihm für seine gesamten Aufwendungen rund um das Homeoffice im Januar 2021 einen einmaligen pauschalen Zuschuss von 500 €.

Beurteilung

Ausschließlich berufliche Nutzung?

A hat für seine berufliche Tätigkeit einen eigenen Raum zur Verfügung. Problematisch ist, dass er seine Sportgeräte noch darin aufbewahrt, da dies eine ausschließlich berufliche Nutzung in Zweifel ziehen könnte. Die Finanzämter akzeptieren zwar eine private Mitnutzung des Raumes unter 10 %, A sollte aber auf Nummer sicher gehen und seine Sportgeräte außerhalb des Arbeitszimmers aufbewahren. Die Voraussetzungen eines abgeschlossenen eigenen Raums zur ausschließlich beruflichen Nutzung sind dann zweifellos erfüllt.

Ermittlung der Raumkosten 2020

Die Raumkosten sind anteilig nach der Nutzfläche der Wohnung zu ermitteln. Die Fläche des Arbeitszimmers beträgt 10 % der Gesamtfläche der Wohnung (10 qm von 100 qm).

Anteilige Miet- und Nebenkosten	
mtl. (1.600 € × 10 %):	160 €
Strom mtl. (100 € × 10 %):	10 €
Raumkosten mtl.:	170 €
Raumkosten März bis Dezember 2020:	1.700 €
Einrichtungsgegenstände:	500 €
Raumkosten 2020 insgesamt:	2.200 €

Etwaige Eigenleistungen für die Renovierung (z.B. Tapezieren, Streichen) können nicht mit einem fiktiven Stundenlohn zum Ansatz gebracht werden. Hier könnten lediglich die Kosten für externe Dienstleister steuerlich berücksichtigt werden. Das häusliche Arbeitszimmer dürfte für A den Mittelpunkt seiner gesamten beruflichen Tätigkeit darstellen. Somit ist ein unbeschränkter Kostenabzug möglich.

Arbeitsmittel

Schreibtisch und Bürostuhl sind jeweils selbständig nutzbar. Da die Anschaffungskosten in beiden Fällen unter 800 € (ohne MwSt.) liegen, sind die Arbeitsmittel sofort abzugsfähig.

Der Monitor kann 2021 als digitales Wirtschaftsgut sofort abgezogen werden, da die vorgesehene Nutzungsdauer nur noch ein Jahr beträgt. Eine anteilige Abschreibung über mehrere Jahre ist nicht erforderlich.

Arbeitgeberzuschuss

Der Arbeitgeberzuschuss ist steuerpflichtiger Arbeitslohn. Ein steuerfreier Kostenersatz ist grundsätzlich nicht möglich. Der Zuschuss hätte aber auch als Corona-Bonus ohne spezielle Begründung und Widmung steuerfrei gezahlt werden können.

Internet und Telefon

Hier kann eine monatliche Pauschale in Höhe von 20 % der Kosten angesetzt werden, höchstens aber 20 € pro Monat. Mit Beginn der Homeoffice-Tätigkeit von A im März 2020 wären das also insgesamt 200 € für das Jahr 2020.

3 Die neue Homeoffice-Pauschale

Wie gezeigt wurde, ist der Abzug von Raumkosten und weiteren Nebenkosten für ein häusliches Arbeitszimmer nur dann möglich, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Hierzu gehört zentral, dass es sich um einen **separaten abgeschlossenen Raum** handelt, der **nicht bzw. kaum für private Zwecke genutzt** wird.

Vielen Arbeitnehmern stehen **derartige Räume** allerdings gar **nicht zur Verfügung**. Bei ihnen beschränkt sich das „Büro“ zu Hause auf eine **Arbeitsecke** oder

den Wohnzimmer- oder Küchentisch. Allerdings fallen auch in diesen Fällen Wohnungskosten (z.B. für Heizung, Stromverbrauch usw.) an, die ggf. höher sind als sonst, da ein Teil der Wohnung nun beruflich genutzt wird. **Bis dato sind diese Kosten**, wenn die Voraussetzungen eines häuslichen Arbeitszimmers nicht vorlagen, **steuerlich unberücksichtigt** geblieben – abgesehen von Arbeitsmitteln.

Um diese **Lücke im Hinblick auf den Werbungskostenabzug** unkompliziert zu schließen, wurde, **befristet auf den Zeitraum nach dem 31.12.2019 und vor dem 01.01.2022**, eine „Homeoffice-Pauschale“ eingeführt. Mit dieser soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass während der Corona-Krise viele Arbeitnehmer aus Gründen des Gesundheitsschutzes ihrer beruflichen Tätigkeit von zu Hause aus nachgehen. Mit der Homeoffice-Pauschale sollen, analog zum häuslichen Arbeitszimmer, die **Raumkosten für das Arbeiten zu Hause abgegolten** werden, also zum Beispiel anteilige Miete oder Abschreibung, Strom und sonstige Nebenkosten. Die Regelungen gelten sowohl für Arbeitnehmer (Werbungskosten) als auch für Selbständige und Freiberufler (Betriebskosten).

Begrenzte Abzugsmöglichkeiten

Für jeden **Kalendertag**, an dem die **berufliche Tätigkeit ausschließlich in der privaten Wohnung ausgeübt** wird, können **pauschal 5 €** angesetzt werden, womit dann alle Aufwendungen abgegolten sind. **Pro Jahr** können **höchstens bis zu 600 €** in Abzug gebracht werden, das entspricht 120 Tagen im Homeoffice.

Ein Abzug von Fahrtkosten (z.B. Entfernungspauschale, Reisekosten) ist für die Tage, an denen die Homeoffice-Pauschale geltend gemacht wird, **nicht zulässig**. Die Homeoffice-Pauschale kann nur angewandt werden, wenn **der gesamte Arbeitstag zu Hause** verbracht wird. Haben Sie etwa vormittags von zu Hause aus gearbeitet und mittags einen Termin am Standort des Arbeitgebers wahrgenommen, können Sie die Homeoffice-Pauschale für diesen Tag nicht geltend machen. Allerdings können Sie in diesem Fall die **Entfernungspauschale** für die einfache Wegstrecke (also nur Hin- oder Rückfahrt) ansetzen. Die Entfernungspauschale beträgt seit 2021 **0,30 €/km bis zum 20. Entfernungskilometer und ab dem 21. Entfernungskilometer 0,35 €/km**. Bis einschließlich 2020 lag die Abzugsmöglichkeit im Rahmen der Entfernungspauschale noch bei einheitlich 0,30 €/km der einfachen Wegstrecke.

Die **Homeoffice-Pauschale und die Entfernungspauschale** werden im Übrigen **in die Werbungskosten-Pauschale von 1.000 € eingerechnet**, die automatisch beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wird. Insoweit haben beide Pauschalen also nur dann eine **günstige Auswirkung für den Steuerzahler**, wenn die **Gesamtsumme der Werbungskosten** (z.B. Homeoffice-Pau-

schale plus Entfernungspauschale oder Fortbildungskosten) **den Pauschbetrag von 1.000 € überschreitet. Ansonsten laufen die Pauschalen ins Leere.**

Mit der Homeoffice-Pauschale nicht abgegolten sind die **Aufwendungen für Arbeitsmittel** bei der Arbeit von zu Hause aus. Diese können **zusätzlich zur Pauschale** angesetzt werden. Hierunter fallen neben Hardware und der üblichen Büroausstattung auch die beruflich veranlassten Telekommunikations- und Internetgebühren.

Wann ist die Homeoffice-Pauschale vorteilhaft?

Wenn die Voraussetzungen eines häuslichen Arbeitszimmers nicht vorliegen, die Werbungskosten inklusive Homeoffice-Pauschale 1.000 € übersteigen und der Arbeitnehmer einen eher kurzen Arbeitsweg hat (bis ca. 17 km einfach), kann sich die Homeoffice-Pauschale ggf. lohnen. Ob das bei vielen Arbeitnehmern der Fall ist, bleibt aber fraglich. Ansonsten kann sich durch das Homeoffice der Werbungskostenabzug ggf. mindern (siehe Bsp.). Zwar fallen beim Pendeln noch Kosten für Benzin oder Fahrkarten an, dafür können beim Homeoffice etwa die Strom-, Heiz- und Internetkosten steigen.

100 Tage im Büro: 100 Tage x 20 km x 0,30 € = 600 €

120 Tage im Homeoffice: 120 Tage x 5 € = 600 €

→ **gesamt: 1.200 €**

220 Tage im Büro: 220 Tage x 20 km x 0,30 € = **1.320 €**

→ Der Werbungskostenabzug mindert sich um 120 €.

Zeitfahrkarte und Homeoffice-Pauschale

Zeitfahrkarten für den öffentlichen Nahverkehr werden oftmals monatlich oder auch jährlich erworben. **Selbst wenn die Arbeitsstätte aufgrund der Tätigkeit im Homeoffice nicht oft aufgesucht wird, kann sich die Zeitfahrkarte gegenüber Einzelfahrkarten lohnen.** Oftmals gibt es die Zeitfahrkarten auch als Abo, das ggf. nicht ohne Nachteile kündbar ist. Darüber hinaus bestehen aufgrund der Corona-Krise generell Unsicherheiten, wann die Tätigkeit im Homeoffice voraussichtlich wieder aufgegeben wird, so dass man auch die Zeitfahrkarte wieder häufiger benötigt. Arbeitet der Angestellte teilweise im Homeoffice und bestehen bei ihm gleichzeitig Aufwendungen für eine Zeitfahrkarte, so muss er diese **Aufwendungen nicht in die Zeiten der Nichtnutzung und der tatsächlichen Nutzung unterteilen.** Die Kosten für die Zeitfahrkarte können voll angesetzt werden, soweit sie die insgesamt im Kalenderjahr ermittelte Entfernungspauschale übersteigen. Selbst dann, wenn **nur sporadische Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln an den Standort des Arbeitgebers** unternommen werden, sind die **Kosten für die Zeitfahrkarte voll abzugsfähig.** Auch wenn die Homeoffice-Pauschale für die Tage angesetzt wird, an denen von zu Hause aus gear-

beitet wird, müssen die Kosten der Zeitfahrkarte nicht gekürzt werden.

4 Dienstwagen und Homeoffice

Wird dem Arbeitnehmer ein Dienstwagen auch zur privaten Nutzung einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte oder Familienheimfahrten (bei doppelter Haushaltsführung) zur Verfügung gestellt, gilt die **Privatnutzung als geldwerter Vorteil** und ist **steuer- sowie sozialversicherungspflichtig**. Zur Ermittlung des geldwerten Vorteils kann die **pauschale Nutzungswertermittlung (sog. 1%-Methode)** angewandt werden. Bei dieser Methode spielt es **keine Rolle, in welchem Umfang der Dienstwagen für betriebliche und private Fahrten genutzt** wird. Eine Alternative hierzu stellt die Fahrtenbuchmethode dar, bei der die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für die Privatfahrten dokumentiert und entsprechend angesetzt werden.

Pauschale Nutzungswertermittlung (1%-Methode)

Bei der pauschalen Ermittlung wird monatlich 1 % des Bruttolistenpreises des Fahrzeugs als geldwerter Vorteil versteuert. Bei Elektrofahrzeugen sind es lediglich 0,5 % bzw. 0,25 % des Bruttolistenpreises. Zudem werden die **Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte** üblicherweise mit **0,03 % des Bruttolistenpreises für jeden Kilometer** der Distanz zwischen Wohnung und Arbeitsstätte versteuert.

Da viele Arbeitnehmer während der Corona-Krise zumindest teilweise **von zu Hause aus arbeiten**, stellt sich die Frage, ob die **Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte weiterhin zu versteuern** sind. Das Problem: Bei der pauschalen Nutzungswertmethode muss der Arbeitgeber aber **monatlich grundsätzlich immer den kompletten Betrag** lohnversteuern (Bruttolistenpreis x einfache Fahrtstrecke x 0,03 %) – unabhängig davon, wie oft der Arbeitnehmer den Dienstwagen in dem betreffenden Monat tatsächlich nutzt. Die Versteuerung unterbleibt ausnahmsweise nur dann, wenn das Fahrzeug nicht für den Arbeitsweg zur Verfügung steht (z.B. während Krankheit oder Urlaub des Mitarbeiters).

Die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte können aber alternativ auch anhand einer **Einzelbewertungsmethode mit 0,002 % des Listenpreises** versteuert werden. Diese Methode ist an die Voraussetzung geknüpft, dass der Arbeitnehmer mit seinem Dienstwagen **nicht mehr als 180 Tage im Jahr** zur Arbeit fährt. Hier würden dann nur die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte erfasst, die auch **tatsächlich vom Arbeitnehmer vorgenommen** werden. Die **Wahl der Ermittlungsmethode (0,03%-Regel oder 0,002%-Regel)** muss **grundsätzlich einheitlich für das gesamte Jahr** getroffen werden. Eine unterjährige Änderung ist nur möglich, solange die Lohnabrech-

nung noch geändert werden kann. Darüber hinaus muss der Arbeitnehmer bereits **für das gesamte Jahr Aufzeichnungen** geführt haben bzw. führen, damit die Einzelbewertung im Rahmen des Lohnsteuerabzugs gewährt werden kann.

Im Rahmen dieser Aufzeichnungen sind die **Tage der beruflichen Nutzung des Fahrzeugs** für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte **zu erfassen**.

Hinweis: Bei der pauschalen Wertermittlung der Privatnutzung eines Dienstwagens sollten die Optionen zur steuerlichen Entlastung des Arbeitnehmers genauestens geprüft werden, wenn die Tätigkeit des Arbeitnehmers Corona-bedingt vermehrt im Homeoffice stattfindet. In diesen Fällen kann sich die Einzelbewertungsmethode lohnen. Gerne stehen wir Ihnen für detaillierte Rückfragen zur Verfügung!

Zumindest für die Zukunft könnte der Arbeitgeber auch ein Verbot der Privatnutzung des Dienstwagens ausprechen, müsste dies dann aber prüfen. Dass hingegen ein Nutzungsverzicht des Arbeitnehmers steuerlich anerkannt wird, dürfte sich als eher schwierig darstellen.

Einzelbewertung in der Einkommensteuererklärung

Wenn der Arbeitnehmer die Einzelbewertung im Rahmen der 0,002%-Regelung bei seiner privaten Einkommensteuererklärung geltend macht, bedeutet dies im Ergebnis für das laufende Jahr **einen höheren Lohnsteuerabzug**, der dann im Rahmen der Einkommensteuererklärung über mögliche Erstattungen wieder ausgeglichen wird. Allerdings ist auch nicht jeder Arbeitnehmer dazu verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung einzureichen, so dass bei dieser Lösung im Einzelfall ein Mehraufwand für die Erstellung der Einkommensteuererklärung entstehen kann.

Fahrtenbuchmethode

Hier gibt es **bei einer erhöhten Anzahl an Arbeitstagen im Homeoffice keine Besonderheiten**. Im Rahmen der Fahrtenbuchmethode erfolgt eine genaue Ermittlung und Unterscheidung aller beruflichen und privaten Fahrten. Das Problem der pauschalen Versteuerung von Fahrten als geldwerter Vorteil, die de facto gar nicht stattgefunden haben, besteht hier also nicht.

5 Kinderbetreuungskosten

Sonderausgaben in der Einkommensteuererklärung

Arbeitnehmer können **Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben** in der Einkommensteuererklärung geltend machen. Möglich ist ein **Abzug in Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen, bis maximal 4.000 € im Jahr**. Hierfür gelten die folgenden Voraussetzungen:

- Das Kind gehört zum Haushalt und es besteht ein Anspruch auf Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag.
- Das Kind hat das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet oder es ist aufgrund einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage, sich selbst zu unterhalten.

Diese Kosten umfassen **reine Betreuungsaufwendungen**. Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie sportliche und andere Freizeitaktivitäten können nicht geltend gemacht werden.

Betreuungskostenerstattung durch den Arbeitgeber

Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung (einschließlich Unterkunft und Verpflegung) sowie zur Betreuung **nichtschulpflichtiger Kinder** des Mitarbeiters **in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen sind steuer- und sozialversicherungsfrei**. Hierunter fallen zum Beispiel Betriebskindergärten, aber auch die Kosten für externe Betreuungseinrichtungen.

Diese Leistungen des Arbeitgebers müssen **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** erbracht werden, **nachträgliche Entgeltumwandlungen** sind also **nicht begünstigt**. Werden Barzuschüsse des Arbeitgebers für die Betreuungsleistungen gezahlt, so ist eine Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit nur dann möglich, wenn die entsprechende Verwendung vom Arbeitnehmer nachgewiesen wird. Die Nachweise (z.B. Rechnungen der Betreuungseinrichtungen) sind im Original als Belege dem Lohnkonto beizufügen.

Interessant ist, dass zwar der Abzug von eigenen Aufwendungen für nichtschulpflichtige Kinder auf zwei Drittel der tatsächlichen Aufwendungen (oder maximal 4.000 €) begrenzt ist, die vom Arbeitgeber erstatteten Aufwendungen hingegen grundsätzlich keiner betragsmäßigen Beschränkung unterliegen. Derzeit sind auch von Gesetzgeberseite keine Initiativen erkennbar, dieses Ungleichgewicht zu beseitigen. Arbeitgeber können also mit der Übernahme von entsprechenden Aufwendungen für die Arbeitnehmer einen echten Mehrwert schaffen, da vom Arbeitgeber hier mehr Kosten steuerfrei übernommen werden können, als Arbeitnehmern bei Selbstzahlung als Sonderausgabenabzug möglich wäre.

Corona: Außergewöhnliche Betreuungsleistungen

Durch **Corona-bedingte Schul- und Kitaschließungen** kann **zusätzlicher Betreuungsaufwand**, etwa für ein privates Betreuungsdienstunternehmen, entstehen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn berufsbedingt die Betreuung nicht vom Arbeitnehmer selbst übernommen werden kann. Hier können zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte **Arbeitgeberleistungen bis zu einem Betrag von 600 € im Kalenderjahr** je Arbeitnehmer steuerfrei bleiben. Der zusätzliche Betreuungsbe-

darf muss aus Anlass einer zwingenden und beruflich veranlassten kurzfristigen Betreuung eines Kindes von unter 14 Jahren entstehen. Bei behinderten Kindern, die nicht dazu in der Lage sind, sich selbst zu unterhalten, ist die Kostenübernahme für außergewöhnlichen Betreuungsaufwand auch dann möglich, wenn das Kind 14 Jahre oder älter ist. Darüber hinaus werden auch Betreuungsleistungen für andere pflegebedürftige Angehörige des Arbeitnehmers in seinem eigenen Haushalt erfasst (z.B. zu pflegende Eltern).

Ein **zusätzlicher Betreuungsbedarf** liegt vor, wenn aufgrund der Corona-Krise **zu außergewöhnlichen Dienstzeiten gearbeitet** werden muss oder die übliche Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen weggefallen ist. Auch im Fall der außergewöhnlichen Betreuungsleistungen sind bei Barleistungen des Arbeitgebers **entsprechende Nachweise über die entstandenen Aufwendungen vom Arbeitnehmer** einzufordern. Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen.

6 Fazit

In den vergangenen Monaten hat sich der Gesetzgeber **einige steuerliche Entlastungsmöglichkeiten** einfallen lassen, die sowohl Unternehmern als auch Arbeitgebern und Arbeitnehmern in diesen Krisenzeiten eine Unterstützung bieten sollen. Neben der Homeoffice-Pauschale seien hier unter anderem auch die Überbrückungshilfen I bis III, die November- und Dezemberhilfe, die Neustarthilfe und die Mehrwertsteuersenkung genannt.

Insbesondere an den Regelungen zur Homeoffice-Pauschale lässt sich jedoch aufzeigen, dass der Nutzen für den einzelnen Steuerzahler unter Umständen sehr begrenzt sein kann. Andererseits bieten die bisherigen Regelungen und Hilfen des Bundes, wenn sie richtig genutzt werden, auch ein **großes Gestaltungspotential**. Gerade in herausfordernden Zeiten wie diesen kann es aus Arbeitgebersicht besonders sinnvoll sein, über eine **möglichst steuerschonende Unterstützung (z.B. Corona-Bonus) von Mitarbeitern** nachzudenken, um deren Bindung an das Unternehmen zu stärken. Denn auch nach der Überwindung der Corona-Pandemie werden sich vor allem Unternehmer und Unternehmen enormen Herausforderungen stellen müssen.

Mit freundlichen Grüßen



Gleich gebührenfrei faxen an: 0800 5121913

Deubner Verlag GmbH & Co. KG, Oststraße 11, 50996 Köln, Tel.: 0221/937018-0,
kundenservice@deubner-verlag.de, www.deubner-steuern.de

Ja, ich bestelle die neue

Mandanten-Information: Homeoffice-Pauschale und häusliches Arbeitszimmer – So funktioniert es mit der Steuerersparnis!

Umfang: 8 Seiten, Format DIN A4, lieferbar

als Datei

- ohne Briefkopf-Einarbeitung zum Preis von 139 € zzgl. 7% USt
- mit Briefkopf-Einarbeitung zum Preis von 158 € zzgl. 7% USt

Meinen Briefkopf sende ich im Original per Post oder im PDF-Format per E-Mail an kundenservice@deubner-verlag.de (aus Qualitätsgründen keine Scans oder Faxe).

als gedruckte Exemplare

_____ ohne Briefkopf-Einarbeitung

_____ mit Briefkopf-Einarbeitung

- Mein Briefkopf liegt Ihnen vor.
- Meinen Briefkopf sende ich im Original per Post oder im PDF-Format per E-Mail an kundenservice@deubner-verlag.de (aus Qualitätsgründen keine Scans oder Faxe).

Kosten Eindruck pauschal: s/w 38 €, farbig 130 €

Staffelpreise

ab 35 Stück	je 2,25 €
ab 50 Stück	je 2,05 €
ab 100 Stück	je 1,85 €
ab 200 Stück	je 1,75 €

zzgl. Versand und USt

Absender

Kanzlei

Vorname/Name

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Datum/Unterschrift

- Ja, ich wünsche ab sofort völlig unverbindlich ein Muster-PDF per E-Mail, sobald eine Mandanten-Information neu erscheint!

E-Mail-Adresse

42135902